

S a t z u n g

Genehmigt!
Gehört zur Verfügung vom
21. 4. 1980 Az: 610-13-67
Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

der Stadt Kirchberg über den im förmlichen Verfahren ge-
änderten Bebauungsplan für das Baugebiet "Am Helzenbach"

- 5. Mai 1980

vom

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770), in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763) sowie § 124 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) in Verbindung mit der Achten Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 04.02.1969 (GVBl. S. 78) hat der Stadtrat am **28. Jan. 1980** die folgende Satzung beschlossen, die nach ^{staats} fachaufsichtlicher Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vom **21. April 1980** (Ref. 60, Az.: 610-13-67) hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Die Änderung gemäß § 4 Nr. 4 dieser Satzung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Helzenbach" der Stadt Kirchberg. Von den übrigen Änderungen werden folgende Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Am Helzenbach" erfaßt:

Flur 41, Nr. 105, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123/1, 123/2, 123/3, 123/4, 123/5, 123/6, 123/7, 123/8, 123/9, 124, 125, 126/1, 126/2, 126/3, 126/4, 126/5, 126/6, 127, 128, 129, 130/1, 131/1, 132/1, 133/1, 134/1, 135/1, 136/1, 137/1, 138, 139, 141, 142, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 151, 181, 182, 183, 184, und 185.

Dieser Teilbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten von der "Jakob-Göhl-Straße" und dem Fußweg, Flur 41, Nr. 153, im Südwesten von der Straße "Klersbach", im Südosten von der Straße "Am Helzenbach" und dem Bachlauf, Flur 41, Nr. 143, und im Nordosten von der Bebauungsplangrenze. Das von der Änderung ebenfalls betroffene Grundstück, Flur 41, Nr. 105, liegt außerhalb dieses Gebietes.

§ 2

Die Planurkunde wird wie folgt zeichnerisch geändert:

1. Alle Baugrundstücke im vorbezeichneten Gebiet können mit Einzelhäusern bebaut werden. Das Maß der baulichen Nutzung wird auf Z II als Höchstgrenze festgesetzt.
2. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Änderungsgebiet als durchgehendes Band durch Baugrenzen festgesetzt.
3. Die Reihengaragen entlang der Straße "Am Helzenbach" fallen weg.
4. Die zwei 3,00 m breiten Fußwege zwischen der Straße "Klersbach" und der "Wilhelm-Bongard-Straße" werden aufgehoben.
5. Die Zweckbindung "Umformerstation" auf den Grundstücken, Flur 41, Nr. 105 und 141, fällt weg.

Genehmigt!
Gehört zur Verfügung vom
21.4.10. MAZ: 610-13-67
Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

§ 3

Die geänderte Planurkunde ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Die Textfestsetzungen erhalten folgende Änderungen:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Im Teilbereich des Baugebietes, der im Nordwesten von der "Jakob-Göhl-Straße" und dem Fußweg, Flur 41, Nr. 153, im Südwesten von der Straße "Klersbach", im Südosten von der Straße "Am Helzenbach" und dem Bachlauf, Flur 41, Nr. 143, und im Nordosten von der Bebauungsplangrenze eingefasst wird, wird das Maß der baulichen Nutzung auf Z II als Höchstgrenze festgesetzt.

2. § 6 erhält folgenden Zusatz:

Auf den Grundstücken des Teilbereiches, der im Nordwesten von der "Jakob-Göhl-Straße" und dem Fußweg, Flur 41, Nr. 153, im Südwesten von der Straße "Klersbach", im Südosten von der Straße "Am Helzenbach" und dem Bachlauf, Flur 41, Nr. 143, und im Nordosten von der Bebauungsplangrenze umgeben wird, sind die Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch an den Grundstücksgrenzen. Der Mindestabstand zur Straßengrenzungsline muß mindestens 5,00 m betragen.

3. § 9 Abs. 4 erhält den Zusatz:

Im Bereich des Baugebietes, der im Nordwesten von der "Jakob-Göhl-Straße" und dem Fußweg, Flur 41, Nr. 153, im Südwesten von der Straße "Klersbach", im Südosten von der Straße "Am Helzenbach" und dem Bachlauf, Flur 41, Nr. 143, und im Nordosten von der Bebauungsplangrenze umgeben wird, werden folgende Haustypen zugelassen:

Haustyp A - 1 Normalgeschoß im aufgehenden Mauerwerk.
Dachneigung: 0° - 30°.

Haustyp B - 1 Normalgeschoß im aufgehenden Mauerwerk und ausgebautem Dachraum. Ein Kniestock von maximal 0,75 m ist zulässig.
Dachneigung: 35° - 45°.

Haustyp C - 2 Normalgeschosse im aufgehenden Mauerwerk. Ein Kniestock sowie Dachaufbauten sind nicht zulässig.
Dachneigung: 30°

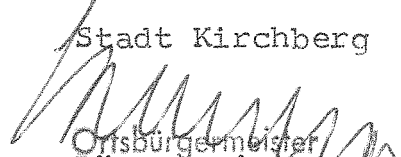
4. § 9 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

"Well-Eternit" wird grundsätzlich ausgeschlossen.
Ausnahmsweise sind bei einer Dachneigung unter 25°
"Berliner Wellen" zugelassen.

§ 5

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kirchberg, den 5 Mai 1980

Stadt Kirchberg

~~Bürgermeister~~

Genehmigt!
Gehört zur Verfügung vom
21.4.1980 Az: 610-13-67
Kreisverwaltung des Rhein-Runsrück-Kreises

Ausgefertigt:
Kirchberg, 07. JAN. 1994
Stadt Kirchberg

Stadtbürgermeister

